



Bundesministerium
Bildung, Wissenschaft
und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
BMBWF- 12.660/0002- II/3/2019	BAK/BP	Kurt Kremzar	501 65 DW 13104	501 65 DW 143104	28.05.2019

Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungsgesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Universitätsgesetz 2002 geändert werden und das Bildungsdokumentationsgesetz 2019 erlassen wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs:

Die Weiterentwicklung der Polytechnischen Schule, insbesondere durch Modernisierung des Fächerkanons, die effizientere Datenweitergabe zwischen elementaren Bildungseinrichtungen, Schulen und die Neuerlassung des Bundesgesetzes über die Dokumentation im Bildungswesen (Bildungsdokumentationsgesetz 2019).

Das Wichtigste in Kürze:

- Die Weiterentwicklung der Polytechnischen Schule durch Schaffung einer Grundlage für einen kompetenzorientierten Lehrplan mit einem modernisierten Fächerkanon für die Polytechnische Schule und Ausbau der Orientierungsfunktion der Polytechnischen Schule wird seitens der BAK begrüßt.
- Die Verpflichtung der Schulleitung, die Übermittlung von Daten zur Sprachstandsfeststellung und zur Sprachförderung von der Kindergartenleiterin zu verlangen, wenn die Erziehungsberechtigten ihrer Vorlagepflicht nicht nachkommen, wird skeptisch gesehen und sollte nochmals rechtlich überprüft werden.

- Das Bildungsdokumentationsgesetz 2019 wird grundsätzlich begrüßt, allerdings sollten in einigen Punkten nochmals eine rechtliche Überprüfung durchgeführt werden, vor allem im Hinblick auf den Datenzugriff für private, gewinnorientierte (Dienstleistungs-)Unternehmen.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

1. Weiterentwicklung der Polytechnischen Schule

Die geplante Ausrichtung auf Kompetenzorientierung wird grundsätzlich positiv gesehen. Allerdings bleibt unklar, warum der von den SchülerInnen wählbare erweiterte Unterricht, nur auf zwei Cluster, nämlich „Technik“ und „Dienstleistungen“, eingeschränkt wird. Bisher konnten die SchülerInnen zwischen dem technischen, wirtschaftlichen und sozial/kommunikativen und kaufmännischen Bereich wählen. Nunmehr werden diese Bereiche mit durchaus unterschiedlichen Kompetenzansprüchen im Cluster „Dienstleistungen“ zusammengefasst.

Der modernisierte Fächerkanon wird begrüßt.

Selbst wenn bereits in der geltenden SchOG-Fassung zwei Leistungsniveaus auch in der Polytechnischen Schule unterschieden werden können, ist diese Differenzierung, vor allem, wenn sie auch räumlich vollzogen werden soll, aus Sicht der BAK insbesondere in diesem Schultyp, dessen Klientel ohnedies bereits einer hohen Vorselektion ausgesetzt war, wenig sinnvoll. Die BAK regt daher an, diese Grundsatzbestimmung bei der Gelegenheit nochmals grundlegend zu überdenken! Dies gilt sinngemäß auch für § 31a Abs 3 SchUG. Kernziel der Polytechnischen Schule muss sein, alle SchülerInnen auf ein Mindestniveau zu bringen, nicht noch weitere Differenzierungen vorzunehmen!

Zu § 31 Abs 3 und § 36 Abs 2 SchUG:

Die Ausweitung der Konsequenzen von nicht gerechtfertigtem Fernbleiben über Wiederholungsprüfungen hinaus stellen eindeutig eine Verschärfung der Prüfungsbestimmungen dar und werden von der BAK abgelehnt, weil dies dem Ziel, die Dropouts zu verringern, widerspricht.

2. Datenweitergabe zwischen elementaren Bildungseinrichtungen und Schulen

Die BAK sieht es für die sprachliche Entwicklung der Kinder als sinnvoll an, wenn diesbezügliche Daten vom Kindergarten an die Schule weitergegeben werden, damit die Schule weitere sprachliche Fördermaßnahmen für das Kind darauf abstimmen kann. Es ist jedoch fraglich, ob eine unmittelbare Verpflichtung der Erziehungsberechtigten zur Übermittlung der Unterlagen besteht.

3. Bildungsdokumentationsgesetz 2019 (BildDokG 2019)

Grundsätzlich sei den Anmerkungen der BAK beziehend auf das Bildungsdokumentationsgesetz 2019 vorangestellt, dass gemessen an Umfang und Wirkung des Gesetzesentwurfs, der veranschlagte Begutachtungszeitraum verhältnismäßig kurz erscheint. Zudem fehlen auf der Liste der zur Stellungnahme eingeladenen Organisationen,

einschlägig mit dem Thema Datenschutz befasste Akteure wie zB der österreichische Datenschutzrat, die Datenschutzbehörde ua.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist eine Reaktion auf die 2018 in Kraft getretene Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die wiederum eine Umsetzung der EU-Verordnung 2016/679 zum Schutz personenbezogener Daten darstellt. Da primäre, sekundäre und post-sekundäre Bildungseinrichtungen insbesondere sensible, personenbezogene Daten ua von Minderjährigen speichern, verarbeiten und letztendlich auch an andere Stellen weitergeben, ist ein solider, transparenter gesetzlicher Rahmen unerlässlich. Der vorliegende Entwurf versucht, diesem Anspruch nachzukommen.

Die BAK regt an, die in Anlagen eins bis acht aufgelisteten Datenkategorien auf das in der DSGVO und in den Erläuterungen angeführte Prinzip der Datenminimierung zu überprüfen und diesem auch nachzukommen, sowie zu überprüfen, ob alle in jeder Anlage aufgelisteten Daten auch wirklich weitergegeben werden müssen. Die BAK sieht es auch als problematisch an, die Frist der Löschung des Personenbezugs von 20 auf 60 Jahre zu erhöhen (§ 4 Abs 7), auch wenn das bereichsspezifische Personenkennzeichen eine erhöhte Sicherheit bietet. Eine diesbezügliche Begründung, wozu dieser lange Zeitraum benötigt wird ist nicht angeführt. Die BAK empfiehlt überdies, die Wahrung des Personenbezuges bei Daten betreffend sonderpädagogischen Förderbedarfs in die Kategorie höchstensible (besonders schützenswerte) Daten zu heben.

Zu § 11 Abs 8 ist anzumerken, dass die Zugriffsmöglichkeiten von beauftragten Banken auf die Daten der Studierenden sehr sensibel sind. Daher sollte die datenschutzrechtliche Rolle der Banken im Datenverbund nochmals geprüft werden. Die Abfrageberechtigung von öffentlichen Einrichtungen und Anbietern von Dienstleistungen sollte näher erläutert und präzisiert werden. Strikt abgelehnt wird hingegen eine Abfrageberechtigung für private, gewinnorientierte (Dienstleistungs-)Unternehmen, auch unter den eng definierten Voraussetzungen des Abs. 9.

§ 11 Abs 10 definiert die Vorhaltezeit der Daten. Hier muss mit besonderem Augenmerk auf den Datenschutz vorgegangen werden. Eine Vorhaltezeit von 99 Jahren für acht verschiedene Kriterien ist aus Sicht der BAK überschießend. Die im Gesetz normierte Erklärung, dass damit die ordnungsgemäße Vergabe von Matrikelnummern gewährleistet wird, ist nicht überzeugend. Um die ordnungsgemäße Abwicklung der Vergabe von Matrikelnummern zu gewährleisten ist es ausreichend, neben der Matrikelnummer den Namen und das Geburtsdatum zu erfassen und zu speichern.

Im § 13 werden nähere Bestimmungen der zu übermittelnden Daten gemäß Abs. 4 per Verordnung geregelt. Aus Sicht der BAK sollten diese sensiblen Bestimmungen taxativ gesetzlich festgelegt werden und keinen Spielraum für Entscheidungen am Verordnungswege eröffnen.

Im § 15 sollte noch näher ausgeführt werden, wozu die genannten personenbezogenen Daten der SchülerInnen und Studierenden benötigt werden. Zudem macht die BAK nochmals darauf

aufmerksam, dass die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten bereits im Gesetz und nicht durch eine Verordnung geregelt werden müssen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen.

